

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge
- § 3 Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studium einzelner Module
- § 9 Zuständigkeit, Ausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 12 Modulprüfungen, Leistungspunkte
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Rücktritt von Prüfungsleistungen, Verlängerung von Abgabefristen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Erwerb von Leistungspunkten
- § 17 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement mit Transcript
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Ziel des Studiengangs**

(1) Der Studiengang Workplace Health Management ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 HG. Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studium voraus.

(2) Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf gesundheitswissenschaftlich fundierter Basis. Primäres Ziel ist es, die Weiterbildungsstudierenden zu befähigen, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement in Unternehmen und Dienstleistungsorganisationen systematisch aufzubauen und nachhaltig zu betreiben. Dazu wird interdisziplinäres Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen insbesondere in den Bereichen Controlling im betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie Aufbau, Steuerung und Integration des betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt. Der Transfer in die betriebliche Praxis wird insbesondere durch studienbegleitende Projekte sichergestellt.

(3) Der Studiengang wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus der Linie sowie den Bereichen Personal und Organisation),
2. Betriebs- und Personalräte,
3. leitende Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
4. überbetriebliche Experten und Multiplikatoren (z. B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz).

(4) Der Studiengang wird als berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzveranstaltungen an der Universität und Selbststudienanteilen durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge

- (1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang erhält Zugang, wer:
1. ein Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen oder eine gleichwertige Prüfung an einer Berufs-, Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt hat und
 2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Vorqualifikationen im Umfang von 240 Leistungspunkten nachweist. Der Nachweis der 240 Leistungspunkte erfolgt über:

1. den Nachweis über ein bereits abgeschlossenes Studium nach Absatz 1 Nr. 1 (bis zu 240 LP),
2. den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss,
3. den Nachweis beruflicher Qualifikationen mit Entscheidungs- und Managementkompetenzen, die in leitender / eigenverantwortlich handelnder Funktion in einem Unternehmen und / oder in selbständiger Tätigkeit erworben wurden.

Anerkannt werden Fach- und Methodenkompetenzen sowie Sozialkompetenzen / Schlüsselkompetenzen, insbesondere in folgenden beruflichen Themenfeldern:

- Personal- und Organisationsmanagement
- Prävention und Gesundheitsförderung
- (betriebliches) Gesundheitsmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Gesundheitsberichterstattung und Controlling
- Qualitätsmanagement
- Wissensmanagement
- Projektmanagement
- Beratung und Lehre

4. den Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen zur Personal- oder Organisationsentwicklung und / oder an Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Moderation, Supervision, Führungskräfte-Training, Verhandlungsführung) oder
5. den Nachweis über sonstige gleichwertige Qualifikationen.

Für den / die nach den Nr. 2 – 5 erbrachten Nachweis(e) können insgesamt (kumulativ) bis zu maximal 60 der 240 Leistungspunkte anerkannt werden. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung von Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 – 5 auf der Grundlage eines Fachgesprächs der Bewerberin oder des Bewerbers mit zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Weiterbildungsstudierende, die im Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 240 LP (aber mindestens 180 LP) nachweisen, können unter Auflagen zugelassen werden. Sie können die erforderlichen Leistungspunkte durch verschiedene Upgrade-Angebote im Rahmen des Studiums oder durch eine während des Studiums erworbene Qualifikation i. S. v. Absatz 2 Nr. 2 – 5 erlangen; eine Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn insgesamt 240 LP nachgewiesen werden können; die im Rahmen des Studiums im Studiengang Workplace Health Management zu erwerbenden Leistungspunkte bleiben hierbei außer Betracht. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der Ausschuss unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.

(3) Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management erhalten haben, werden an der Universität Bielefeld als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Einschreibehindernisse ergeben sich aus § 50 HG. Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Masterstudiengang Workplace Health Management eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang, wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkennbaren Form im Sinne von § 11 ebenfalls Bestandteil dieses Studiengangs ist.

(5) Die Weiterbildungsstudierenden haben einen Weiterbildungsbeitrag zu entrichten. Der Weiterbildungsbeitrag wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgelegt.

(6) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

§ 3 Zulassung

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, entscheidet das Los.



§ 4 Mastergrad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender insgesamt 60 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen nach § 12 und der Masterarbeit nach § 19 und § 20 erworben hat.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Februar eines Jahres.
- (3) Für das gesamte Studium ist ein Arbeitsaufwand (Workload) der Weiterbildungsstudierenden von 1.800 Stunden vorgesehen.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 12 und der Masterarbeit gemäß § 19. Zur Masterarbeit kann sich die oder der Weiterbildungsstudierende nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 – 5 anmelden.
- (5) Die Studiendauer soll insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und in sechs Module gegliedert. Die Module sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Jedes Modul besteht aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudienanteilen.
- (2) Das Studium ist so organisiert, dass die Selbststudienphasen und die Präsenzveranstaltungen im Wechsel stattfinden und inhaltlich verzahnt sind. Die Präsenzveranstaltungen sind als Blockveranstaltungen organisiert.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und das Selbststudium sind eine wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg. Sie bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Modulen vermittelt:

Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM

- Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik
- Konzepte und Evidenzbasis zu Gesundheit und Krankheit
- Gesundheitsförderliche Organisationsgestaltung und -entwicklung
- Rahmenbedingungen, Ziele und Kernprozesse des BGM

Modul 2: Managementkompetenzen im BGM

- Aufbau, Steuerung und Integration des BGM
- Management betrieblicher Humanressourcen
- Querschnittskompetenzen im Kontext BGM

Modul 3: Wissenschaftliche Methoden

- Sozialepidemiologie und Gesundheitsberichterstattung
- Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
- Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung

Modul 4: Controlling im BGM

- Führen und Steuern mit Kennziffern
- Organisationsdiagnostik und Evaluation
- Betriebliche Gesundheitsberichterstattung

Modul 5: Praxisprojekt

- Vorbereitung und Unterstützung der Projektarbeit
- Organisation und Durchführung eines Praxisprojekts

Modul 6: Masterarbeit inkl. Masterkolloquium.

(2) Im Rahmen der Module durchgeführte Skill-Trainings dienen der zusätzlichen Unterstützung des Praxistransfers.

§ 8**Studium einzelner Module**

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Workplace Health Management besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden als besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen und haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(3) Nach dem erfolgreichen Studium eines Moduls wird ein Modulzeugnis mit der Auflistung aller Leistungen einschließlich der entsprechenden Leistungspunkte vom Ausschuss ausgestellt.

(4) Im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 9**Ausschuss**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums wählt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs. 3 HG. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat lediglich beratende Stimme. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen, insbesondere zu Zugang und Zulassung der Weiterbildungsstudierenden und zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Ausschusses unverzüglich darüber zu informieren. Sätze 5 und 6 gelten nicht für die Entscheidung über Einwendungen; hierüber hat der Ausschuss zu entscheiden.

(3) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Weiterbildungsstudierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozenten für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Zugang und Zulassung zum Studium;
7. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen;
8. Zulassung zur Masterarbeit;
9. Beschluss über Einwendungen gegen im Zugangs-, Zulassungs-, Anerkennungs- und Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, ;
10. Festlegung der Prüfungstermine;
11. Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 10**Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Ausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen gemäß § 12 und für die Masterarbeit gemäß §§ 19, 20. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen

prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs lehren. Dies gilt auch für die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Weiterbildungsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript gemäß § 23 Abs. 3 und 4 dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sogenannte Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ferner Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz und bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Weiterbildungsstudierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen unter Verwendung des vorgegebenen Formulars aufzulisten.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Abs. 2 eine Note festgesetzt. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript (§ 23 Abs. 3) dokumentiert.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 LP erfolgen. Eine Masterarbeit kann im Regelfall nur dann anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde; dies ist auch dann der Fall, wenn externe prüfungsberechtigte Personen bestellt wurden.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Ausschuss. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sollen die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach Satz 3 entscheidet der Ausschuss. Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63 a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Modulprüfungen, Leistungspunkte

(1) Modulprüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Weiterbildungsstudierenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher Modulprüfungen durchgeführt. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls. Für die Teilnahme an den Modulprüfungen werden der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen und die Teilnahme an den E-Learningphasen erwartet.

(2) Die Modulprüfungen werden als Klausuren (90 – 120 Minuten), Hausarbeiten (15 – 25 Seiten innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 8 – 10 Wochen) oder mündliche Prüfungen (45 – 60 Minuten pro Person) durchgeführt. Art, Umfang

und ggf. Bearbeitungszeit einer Modulprüfung werden zu Beginn des Moduls von der Person, die die Prüfung abnimmt, festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen erhalten die Weiterbildungsstudierenden gemäß § 16 Abs. 3 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Mindestens 44 Leistungspunkte sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die mit weiteren 16 Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer gem. § 10 innerhalb von 6 Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 2 benotet. Mündliche Modulprüfungen werden vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. § 20 Abs. 2 S. 1 bleibt unberührt.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht mehr genügt. § 15 bleibt unberührt.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeiten (§ 14 Abs. 4) und / oder darin bestehen, dass den Weiterbildungsstudierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungen abzulegen.

(2) Anderen Weiterbildungsstudierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Ausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

§ 14 Rücktritt von Prüfungen, Verlängerung von Abgabefristen

(1) Eine bereits begonnene Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, ggf. unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann der Ausschuss auf Kosten der Universität eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen.

(4) Erkennt der Ausschuss den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird dies der oder dem Weiterbildungsstudierenden schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(5) Wird eine Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der Ausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung ist der oder dem Weiterbildungsstudierenden von dem Ausschuss schriftlich zu bestätigen.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Weiterbildungsstudierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Weiterbildungsstudierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder Modulprüfung erhalten die Weiterbildungsstudierenden so viele Leistungspunkte, wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den Modulprüfungen der Module 1 – 5 44 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden erworben durch

1. das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen,
2. das Bestehen der Masterarbeit.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Es können bis zu 60 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Es werden vergeben: 11 Leistungspunkte für das 1. Modul, 10 Leistungspunkte für das 2. Modul, 6 Leistungspunkte für das 3. Modul, 6 Leistungspunkte für das 4. Modul und 11 Leistungspunkte für das 5. Modul.

§ 17

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Bielefeld Zugang zum weiterbildenden Studiengang erhalten hat,
- alle fünf Modulprüfungen bestanden und dabei die erforderlichen 44 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit;

§ 18

Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 17 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisch und berufspraktisch bedeutsames Thema im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten. Begleitend zur Erstellung der Masterarbeit ist das Masterkolloquium zu besuchen, welches aus drei einzelnen Veranstaltungen besteht und die Weiterbildungsstudierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit unterstützen soll.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer nach § 10 prüfungsberechtigten Person betreut. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach vorheriger Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.
- (3) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der oder des Weiterbildungsstudierenden gemäß § 18 ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit sind so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (6) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Weiterbildungsstudierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen (§ 20 Abs. 2) verlangt werden, dass die Masterthesis in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der oder des Weiterbildungsstudierenden zu ermöglichen. Die Weiterbildungsstudierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (9) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Ausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die oder der von der oder dem Weiterbildungsstudierenden vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (3) Jede Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note (Zahlenwert) der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 und 3 entsprechen. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4,0 ist, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. § 21 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 19 Abs. 1 erfüllt sind und die gemäß Absatz 3 ermittelte Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. § 12 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Anforderungen des § 19 Abs. 1 nicht erfüllt sind und/oder die gemäß Absatz 3 ermittelte Note „nicht ausreichend (5,0)“ ist. § 15 bleibt unberührt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Modul-Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) aller Modulprüfungen und der Durchschnittsnote der Masterarbeit gebildet.
- (4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:
 - bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 - über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Gutachten, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Weiterbildungsstudierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Hat eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. die Noten sowie erworbene Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23

Diploma Supplement mit Transcript

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen und deren Bewertungen.
- (4) Das Transcript enthält auch die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 21 Abs. 3 bis 5). Darüber hinaus wird mit der Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom Oktober 2015) ausgewiesen, wie viel Prozent der Weiterbildungsstudierenden in den vergangenen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld versehen.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Weiterbildungsstudierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Weiterbildungsstudierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Weiterbildungsstudierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Weiterbildungsstudierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 66 Abs. 4 HG ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW.

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

(1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. § 25 gilt entsprechend.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erbringung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 17), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 1 S. 2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 7. Juli 2016.

Bielefeld, den 15. August 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf